

► Neurologie

Wie rechnet man die Messung der NLG nach GOÄ ab?

| FRAGE: „Bei einem Patienten haben wird die motorische Nervenleitgeschwindigkeit (NLG) des N. ulnaris und die sensible NLG des N. ulnaris (jeweils links) gemessen. Danach erfolgte eine repetitive Stimulation des N. ulnaris links vor und nach Belastung. Welche Ziffern sind dafür berechnungsfähig? Und könnte man diese bei beidseitiger Messung zweimal berechnen? Und ist für eine Bestimmung der F-Wellen-Latenz die Nr. 832 analog abrechenbar?“ |

ANTWORT: Die Messung der sensiblen NLG erfolgt nach Nr. 829 mit Oberflächenelektroden, mit Nadelelektroden kommt Nr. 840 zum Ansatz. Für die isolierte Messung der motorischen NLG kann Nr. 829 analog zusätzlich zum Ansatz kommen. Erfolgt die Messung der motorischen NLG in Verbindung mit einem Elektromyogramm (EMG) ist diese Leistung insgesamt nach Nr. 839 abrechnungsfähig.

Alle vorgenannten Leistungen sind je Sitzung nur einmal ansatzfähig und nicht je Körperregion. Bei beidseitiger Untersuchung kann der erhöhte Zeitaufwand ggf. durch einen erhöhten Steigerungssatz kompensiert werden. Für die Bestimmung der F-Wellen-Latenz ist Nr. 832 GOÄ (einmal) nach unserer Auffassung sachgerecht.

► Sonderleistungen

Wie ist das Sentimag-Verfahren bei Mammakarzinom abzurechnen?

| FRAGE: „Bei Patientinnen mit Mammakarzinom wenden wir neuerdings das Sentimag-Verfahren an. Hier werden Eisenpartikel in die Brust gespritzt und während der OP magnetisch detektiert. Dazu hätte ich folgende Fragen: Mit welcher Ziffer wird die Injektion abgerechnet? Kommt dafür die Nr. 252 GOÄ infrage? Wird die Detektion mit der Sonde analog der Sentinel-Node-Detektion mit Nr. 5430a GOÄ berechnet?“ |

ANTWORT: Anstelle der herkömmlichen radioaktiven Markierung handelt es sich beim Sentimag-Verfahren um eine Markierung der Sentinel-Lymphknoten mit Magnetpartikeln, die per Injektion verabreicht werden. Diese Einbringung der Magnetpartikellösung entspricht der Nr. 370 GOÄ (Einbringung des Kontrastmittels zur Darstellung natürlicher, künstlicher oder krankhaft entstandener Gänge, Gangsysteme, Hohlräume oder Fisteln – gegebenenfalls intraoperativ) und kann deshalb analog berechnet werden.

Die Detektion der Magnetpartikel erfolgt nach einem einfacheren Verfahren als die Detektion radioaktiver Substanzen, sodass die Bewertung nach Nr. 5430 GOÄ überhöht erscheint. Aus unserer Sicht wäre die analoge Bewertung mit Nr. 410 GOÄ hier sachgerechter.

MERKE | Vereinzelt beanstanden private Kostenträger auch die analoge Bewertung der Nr. 5430 analog für die herkömmliche Methode mit Detektion radioaktiver Substanzen und verweisen hier auf Nr. 5480 GOÄ analog!

Berechnungsfähig sind die Nrn. 829, 829 analog, 839 und 840 GOÄ ...

... nur einmal, nicht je Körperregion!

Einbringen der Magnetpartikel ist nach Nr. 370 GOÄ analog ...

... die Detektion nach Nr. 410 GOÄ analog zu berechnen!